

Alltag eines Bundesgerichtskorrespondenten

Vierte Gewalt im Staat oder Kritikaster vom Dienst?

Markus Felber

Schriftliche Vorlage für ein am 112. ordentlichen Berner Anwaltstag vom 11. Juni 2004 in Belp gehaltenes Referat (ohne Gewähr für Übereinstimmung mit dem gesprochenen Wort)

Meine Damen und Herren

Es freut und ehrt mich, heute zu Ihnen sprechen zu dürfen. Herzlichen Dank für die Einladung und natürlich auch für das grosszügige Honorar in flüssiger Form, das mir Ihr Sekretariat bereits zukommen liess. Sollte das mit dem Hintergedanken «in vino veritas» geschehen sein, muss ich Sie enttäuschen. Ich habe noch nicht gekostet von dem köstlichen Nass. Aber ich werde Ihnen auch ohne Plauderdroge wahrheitsgetreu berichten.

Wir haben heute gewissermassen die Rollen vertauscht, Sie und ich, denn ansonsten bin ich Ihr Zuhörer. Jedenfalls in den wenigen Fällen, da Sie noch Gelegenheit haben, vor Bundesgericht zu plädieren. Ich verrate Ihnen kein Geheimnis, wenn ich sage, dass Parteivorträge von epischer Länge weder beim Gericht noch bei den Medienvertretern besonders beliebt sind. Neu ist für Sie vielleicht, dass wir Journalisten da bisweilen ein kleines Spiel spielen mit Ihnen. Wir versuchen nämlich zumindest ansatzweise herauszubekommen, wie viele Blätter ein Anwalt vor sich hat. Dann stoppen wir die Zeit, die er zum Vortragen einer Seite braucht, um dann hochzurechnen, wie lange unsere Geduld voraussichtlich in Anspruch genommen werden wird. Sie können nun das Gleiche tun mit mir. Ich helfe Ihnen dabei sogar noch: Es sind sechzehn Seiten, für die ich je zwei bis drei Minuten benötigen werde, je nachdem wie schnell Sie zuhören. Spätestens um 12.15 Uhr sollten Sie also erlöst sein und zum Apéro schreiten können. Es sei denn, Sie hätten noch Fragen, die ich selbstverständlich gerne beantworten werde.

Ich will hier nicht über Gott und die ganze Welt fabulieren. Sehr gerne aber würde ich ein wenig über die Göttin Justitia und ihre kleine Welt in Lausanne und Luzern plaudern. Über Justitia und ihr Bodenpersonal gewissermassen. Doch das darf ich nicht, denn dieses Bodenpersonal liebt es nicht, wenn von ihm gesprochen wird. Eine gute Justiz ist eine Justiz, von der man nicht spricht, soll schon André Grisel¹ gesagt haben. Daran glaubt man noch heute. Und der Ausdruck «Bodenpersonal» hat mir vor einiger Zeit eine hochoffizielle Rüge eingetragen. Wer sich hierarchisch gleich unter dem lieben Gott ansiedelt, meinte einmal eine Gerichtsschreiberin mit Blick auf einige ihrer Chefs, der duldet keine Respektlosigkeit. Oder allgemeiner formuliert: Es gibt nicht nur Halbgötter in Weiss, sondern auch Halbgötter in Dunkelgrau. Nicht zu verwechseln mit den grauen Mäusen, von denen Peter Noll in seinem kleinen Machiavelli spricht². Noll meinte die Manager in der privaten Wirtschaft. Allerdings kommt mir das beschriebene Verhalten der grauen Mäuse teilweise nicht ganz unbekannt vor.

Um mir nicht allzu viel Ärger einzuhandeln, werde ich Ihnen einfach ein wenig über meine Arbeit erzählen, die ich seit nunmehr 23 Jahren mache. Und wenn Sie dabei doch etwas hören von Justitia und ihrem Bodenpersonal in Lausanne und Luzern, dann behalten Sie es einfach für sich!

¹ Bundesrichter von 1956 bis 1978

² Peter Noll, Der kleine Machiavelli, Zürich 1987, Seiten 36 ff.

Vielleicht interessiert Sie zunächst einmal, wie man wird, was heute hier vor Ihnen steht. Meine Biografie ist rasch erzählt: Geboren und heimatberechtigt bin ich in der schönsten Stadt der Schweiz, und in Luzern wuchs ich auch auf. Die unvermeidliche Kindheit fand ich langweilig, der Kindergarten war für mich die Hölle. Die Schule gefiel mir viel besser - einmal abgesehen von den Turnstunden. In der Primarschule war ich ein guter Schüler, im Gymnasium ein frecher. Der Kritikaster lässt grüssen. Ich liebte Latein und Geschichte, hasste Mathematik und Englisch. Entsprechend durchzogen war mein Maturazeugnis. An der Universität schrieb ich mich zunächst bei den Theologen ein, merkte aber bald, dass es auf dem Acker Gottes für mich nichts zu bestellen gab. Denn für ein Lehramt fehlte mir die Geduld und für ein Pfarramt der Glaube. Der Glaube an Überirdisches war mir nach wenigen Semestern in Theologie abhanden gekommen. Um den Glauben an irdische Gerechtigkeit zu verlieren, benötigte ich danach ein vollständiges Studium der Jurisprudenz an der Universität Zürich und einige Jahre praktischer Erfahrung am Bundesgericht. Geblieben ist mir der Glaube an den Rechtsstaat und die Justiz als Garant des Rechtsfriedens dank kultivierter Streitschlichtung. So blieb ich denn nach meiner Abkehr von der Wissenschaft des Göttlichen wenigstens der Göttin Justitia in Freundschaft verbunden.

In Klammern sei angemerkt, dass Theologie und Juristerei gar nicht so weit auseinander liegen, wie das prima vista scheinen mag: Zu meiner Zeit jedenfalls galt an der Universität als gesichert, dass in keinen anderen Instituten so viele Bücher geklaut werden wie bei den Juristen und den Theologen. Woran ich selber übrigens unschuldig bin. Ich verkehrte zwar in beiden Seminaren, halte aber zu wenig von Fachbüchern, um wegen solchen kriminell zu werden ...

Verdient habe ich mir mein Studium mit journalistischer Tätigkeit, und als dann kurz nach dem Abschluss meines Lizenziats Roberto Bernhard, der damalige Bundesgerichtskorrespondent diverser Schweizer Zeitungen, einen Exklusivvertrag mit der NZZ einging, sprang ich im Mai 1981 in die Lücke. Ich übernahm einen Teil seines Pools von kleineren und mittleren Tageszeitungen. Dreizehn Jahre später bot mir der Chefredaktor der NZZ den Posten des nunmehr altershalber ausscheidenden Roberto Bernhard an. Ich sagte mit Freuden zu und habe das nicht bereut bis zu jenem feuchten aber keineswegs fröhlichen Zwischenfall am 11. Februar 2003, von dem Sie vermutlich gehört haben. Doch auch wenn die höchstrichterliche Spucke gewisse Narben hinterlassen hat, kann ich mir inzwischen doch wieder vorstellen, meinen Job bis zur Pensionierung auszuüben, sofern Chefredaktion und Gesundheit dies erlauben. Es ist ein ausserordentlich interessanter und vielfältiger Beruf, in dem man nicht nur mit sämtlichen Rechtsgebieten zu tun hat, sondern eigentlich mit allen Lebensbereichen. Dazu kommt das ständige Pendeln über den Röstigraben, dem ich wertvolle Erfahrungen verdanke. Unter anderem die Erfahrung, dass Menschen und Röstli auf beiden Ufern der Sarine gar nicht so unterschiedlich sind. Meinen ersten Kontakt mit dem Bundesgericht hatte ich, als ich mich im Frühjahr 1981 aufmachte, um meine Akkreditierung als Journalist aufzugleisen. Zunächst machte ich allerdings die Erfahrung, dass nicht nur der *Rechtsweg* ans Bundesgericht oft recht schwer zu finden ist. Der Briefträger, den ich am Bahnhof

Lausanne nach dem Weg zum höchsten Gericht fragte, schickte mich nämlich zum Palais Mon Benon. Da hatte Bundesgericht gehaust, bevor es im Jahre 1927 den heutigen Palais mit dem sinnigen Namen Mon Repos bezog. Schliesslich doch noch am richtigen Ort angekommen wurde ich - ebenso höflich wie misstrauisch - vom späteren Bundesrichter Peter Alexander Müller empfangen. Er war damals als Kanzleidirektor für administrative Belange zuständig. Später hiess das Amt Verwaltungsdirektion und heute Generalsekretariat. Im neuen Bundesgerichtsgesetz soll der Generalsekretär dann wieder zum Verwaltungsdirektor werden. Sie sehen auch hier wird in regelmässigen Abständen das Rad neu erfunden.

Die Akkreditierung war für mich als Inhaber eines Lizenziats in Jurisprudenz und eines blütenweissen Strafregisterauszugs - damals beides Akkreditierungsvoraussetzung - kein Problem. Als Wundermittel oder gar als «Sesam öffne dich» erwies die Akkreditierung sich allerdings nicht. Mehr als die Einladungen zu den öffentlichen Urteilungsberatungen erhielten Journalisten damals offiziell nicht. Zugang zu weiteren Informationen und Zutritt zu anderen Räumen als dem Gerichtssaal setzte nicht eine Akkreditierung voraus, sondern einen gewissen Stallgeruch, der mir damals noch fehlte. Meine Aufgabe als Journalist ernsthaft in Angriff nehmen konnte ich nur, indem ich einerseits allmählich ein Minimum an Stallgeruch - aber auch nicht mehr davon - annahm und andererseits selbstbewusst auf das Gebot der Gleichbehandlung pochend meine legitimen Interessen gegen wohlverworbene Privilegien und magistrale Abwehrhaltungen durchsetzte.

Letzteres galt vor allem für das Eidgenössische Versicherungsgericht in Luzern, wo die Zustände noch archaischer waren als in Lausanne. Eine Presseakkreditierung gab es überhaupt nicht, als ich auftauchte. Die Berichterstattung besorgte in offiziellem Auftrag des Gerichts ein Gerichtsschreiber. Er liess dem Büro der Schweizerischen Depeschagentur in Luzern jeden Freitagnachmittag einen längeren Text über ein Urteil seiner Wahl zukommen. Zur gefälligen Bedienung der schweizerischen Öffentlichkeit. Mein Gesuch um Akkreditierung als Journalist wurde erwartungsgemäss zunächst schubladisiert. Erst als die Berner Zeitung insistierte, sprach der damalige Präsident Eduard Amstad³ ein Machtwort und wies den um seine Pfründe bangenden Schreiber in die Schranken.

Weder mit Stallgeruch noch mit Rechtsgleichheit war dem Problem der damals vollständig fehlenden Infrastruktur für Presseleute zu begegnen. Die eigene Schreibmaschine konnte man zur Not mitbringen. Mit Stuhl und Pult war das schon schwieriger. Arbeitsplätze für Journalisten seien nicht vorgesehen, wurde auf entsprechende Fragen hin lapidar beschieden. Schliesslich merkte die Journaile, dass Fragen zwar höflich, aber unnützlich war, und okkupierte an Räumen, was eben frei war. Einmal das so genannte Antichambre zwischen den Gerichtssälen und ein anderes Mal - *horribile dictu* in dieser Versammlung - das Anwaltszimmer. Hier konnten wir unsere Texte wenigstens zu Papier bringen. Danach wurden sie entweder zu Fuss oder unter Verletzung zahlreicher Verkehrsvorschriften mit dem

³ Bundesrichter von 1976 bis 1987

Auto zur Hauptpost am Place St. François gebracht und von dort per Telex an die Redaktionen übermittelt. Das welsche Personal hatte an den deutschen Texten wenig Freude aber dafür um so mehr Mühe damit. Und so wurde in einem meiner Texte einmal die Willkür zum Willkuss. Es konnte daher nicht erstaunen, dass die Journalisten am Bundesgericht als Erste ihrer Zunft mit dem Olivetti M10 zu arbeiten begannen. Das war ein damals revolutionäres elektronisches Gerät zur Erfassung von Texten, das allerdings mit einem tragbaren Computer noch herzlich wenig zu tun hatte. Übermittelt wurden die Texte über einen so genannten Akustikkoppler, der seinerseits einen Telefonhörer mit einem Anschluss erforderte, der nicht über die Zentrale lief. Diese Bedingung erfüllte am Bundesgericht einzig die für die Alarmanlage reservierte Leitung. Diese musste prompt herhalten, ganz nach dem Motto: Solange die Presse im Haus ist, besteht kein Grund zu Panik und Alarm ...

Von den damals in Lausanne amtierenden 30 Richtern ist längst keiner mehr im Amt. Am EVG in Luzern verblieb der Berner Rudolf Rüedi als Einziger der Neun, die im Amt waren, als ich meinen Job begann. Insgesamt habe ich bisher an die hundert Richter kennen und zu einem grossen Teil schätzen gelernt. Meine Akkreditierung unterzeichnete 1981 als Präsident des Bundesgerichts Rolando Forni⁴. Er wurde mir später ein väterlicher Freund, mit dem ich heute noch verbunden bin. Das war die Zeit der grossen, liberalen und bisweilen auch harten Köpfe. Ich nenne neben Forni stellvertretend für viele andere Otto K. Kaufmann⁵, Rolf Raschein⁶, Erhard Schweri⁷ und Fulvio Antognini⁸. Letzterer bleibt mir unvergesslich, wie er einmal nach einer bis aufs geistige Messer ausgefochtenen öffentlichen Urteilsberatung in der Cafeteria lautstark verkündete: «Soeben hat unsere Abteilung nicht nur gegen die Bundesverfassung verstossen, sondern gegen das Evangelium!» Und als ein Kollege den Standpunkt der Mehrheit rechtfertigen wollte, liess er ihn stehen mit einem italienischen Knurren, das nur als «Matto!» interpretiert werden konnte.

Es war eine Zeit am Bundesgericht geprägt von starken Charakteren mit klaren Standpunkten, die geistreich und eloquent, bisweilen auch grob und böse, aber weitgehend offen und direkt verteidigt wurden. Vielleicht würde man das heute Streitkultur nennen, ich weiss es nicht. Jedenfalls hat man gestritten damals am Bundesgericht und dem Kontrahenten auch schon mal ein Dossier vor die Brust geknallt. Eine offene Auseinandersetzung spielte im Übrigen auch im Umgang zwischen Gericht und Presse, was ich sehr schätzte. Wenn ein Artikel Anstoss erregte, ging der betroffene Richter manchmalforsch, aber immer direkt auf den verantwortlichen Autoren zu. Und wenn ein Journalist sich nicht korrekt behandelt fühlte, klopfte er direkt an die richtige Tür und gelegentlich auch einmal auf den Tisch. Man ballte nicht die Faust im Sack, sondern suchte das bisweilen hitzige, aber

⁴ Bundesrichter von 1962 bis 1994

⁵ Bundesrichter von 1965 bis 1984

⁶ Bundesrichter von 1972 bis 1992

⁷ Bundesrichter von 1967 bis 1988

⁸ Bundesrichter von 1966 bis 1996

meist klärende Gespräch. Man hat sich nach solchen Auseinandersetzungen nicht inniger geliebt als zuvor. Aber fast immer mehr respektiert.

Und heute? Heute ist es anders. Nur die Infrastruktur für Journalisten ist besser. Sapienti sat.

Bleiben wir in der Gegenwart, nachdem wir eben so elegant dahin gesprungen sind, und kommen wir auf meine tägliche Aufgabe zu sprechen. Zunächst einmal erwartet die Redaktion von mir, dass ich aus dem Bundesgericht über alles berichte, was für die Leserschaft interessant ist. Dafür gilt es, jährlich einige tausend Urteile, verfasst in drei Landessprachen, zu sichten und herauszufiltern, was für die Bearbeitung in Frage kommt. Ist der Spreu vom Weizen getrennt, genügt es allerdings keineswegs, die verbliebenen rund 250 Urteile im Jahr einfach abzuschreiben, wie ein mit mir befreundeter Gerichtsschreiber gelegentlich spottet. Da ist nämlich gar nicht immer so klar, was denn genau in einem Urteil gesagt wird. Den präzisen Inhalt zu ermitteln, bereitet gelegentlich auch bei Urteilen in der eigenen Muttersprache einiges Kopfzerbrechen. Dann etwa, wenn der Gerichtsschreiber zur Redundanz neigt und einen Gedanken fast gleich, aber dennoch nuanciert anders wiederholt. Oder auch dann, wenn abweichende Meinungen in die Begründung des formell einstimmigen Urteils hinein verwoben werden. Nicht immer gelingt es, eine sinnvolle und widerspruchsfreie Aussage aus dem Urteilstext heraus zu schälen.

Nicht eben förderlich ist dem Verständnis eines Urteils natürlich die leidige und meist völlig unnötige Anonymisierung der den Journalisten abgegebenen Texte. Ich habe alles Verständnis für gebotene Massnahmen zum Schutz von Persönlichkeit oder Amtsgeheimnis. Und eben gestern noch habe ich einen Gerichtsschreiber darauf aufmerksam gemacht, dass die Publikation eines Urteils in der vorgesehenen Form auf Internet das Steuergeheimnis verletzen würde. Indes erschwert jede Anonymisierung Lektüre und Verständnis eines Texts. Lesen Sie einmal ein Urteil, in dem zwei Täter, drei Opfer und vier Zeugen vorkommen, wenn diese Personen auf sieben Buchstaben reduziert sind! Daher und auch mit Blick auf den nicht unerheblichen Aufwand sollte nicht flächendeckend anonymisiert werden, sondern nur, wo es wirklich erforderlich ist.

Dort aber, wo es geboten ist, sollte *lege artis* anonymisiert werden und vor allem differenziert: Wird ein Urteil per Internet weltweit und für ewige Zeiten öffentlich abgelegt, mag die Abdeckung privater Namen einen gewissen Sinn machen. Nicht erforderlich ist dies in aller Regel für Urteilstexte, die an akkreditierte Journalisten oder patentierte Anwälte abgegeben werden. Bis zum Ausbruch der allgemeinen Paranoia im Jahre 1994 hatte das Bundesgericht keine Urteile anonymisiert, und es ist nicht ein Fall von Missbrauch erinnerlich. Dennoch werden seither Urteilstexte bis zur Unkenntlichkeit entstellt. Sie werden kaum glauben, was da schon alles abgedeckt wurde: Der Name des Ehemanns der ersten helvetischen Bundesrätin Elisabeth Kopp, das viel getrunkene Modegetränk Kombucha⁹, die allseits beliebte

⁹ Urteil 2A.565/2000

Fernsehmoderatorin Gabriella Amgarten¹⁰, aber auch die Namen von öffentlichen Gewässern¹¹ und Rechtsgutachtern¹², all das ist schon der Schere der gestrengen Zensoren zum Opfer gefallen.

Zur eigentlichen Kalberei gesteigert wurde das Ganze im Zusammenhang mit einem Streit um verwechselte Rinderembryonen¹³. Grund zur Anonymisierung bestand keiner, trotzdem ordnete der Präsident sie an. Ein Gerichtsschreiber mit gesundem Menschenverstand hätte den Namen der Züchter abgedeckt. Hier war indes ein Eiferer am Werk und anonymisierte Stier und Kuh dazu. Mit der genialen Begründung, jemand könnte ja die Namen der Rinder kennen und daraus auf den Züchter schliessen. Da hat er natürlich Recht. Nur kennen diese Leute im engeren sozialen Umfeld der Züchter natürlich den Embryonenstreit schon längst und wissen eh, um wen es geht. Hätte einer der Züchter tatsächlich des Schutzes bedurft, hätte die Anonymisierung des Viehbestandes rein gar nichts genützt. Dann hätte die Veröffentlichung des Urteils ganz oder teilweise unterbleiben müssen.

Soviel zu den nicht immer leicht zu verstehenden schriftlichen Urteilen, die inzwischen zu weit über 90 Prozent Grundlage der Berichterstattung bilden. Eine zweite, wenn auch allmählich versiegende Quelle sind öffentliche Beratungen. Bis weit in die achtziger Jahre hatte das Bundesgericht fast alle wichtigen Entscheide öffentlich beraten. Heute geschieht dies noch ein paar duzend Mal im Jahr, wenn Studenten zu Besuch sind oder wenn sich die für das Zirkulationsverfahren erforderliche formale Einstimmigkeit¹⁴ partout nicht einstellen will.

Das ist schade, denn mit dem Absterben der einst hohen Beratungskultur am Bundesgericht droht ein wertvolles Stück Rechtstradition verloren zu gehen. Schade ist es auch um den Verlust an Transparenz. Denn dank der öffentlichen Beratungen weiss man beispielsweise, auf welch bizarren Wegen umstrittene Urteile bisweilen zustande kommen. Wer da etwa glaubt, Partei und Geschlecht bestimme in erster Linie die richterliche Entscheidung, täuscht sich gewaltig. Zu oft steht Frau gegen Frau, rechts gegen rechts, Mann gegen Mann und links gegen links. Da ist die kulturelle und berufliche Herkunft schon viel Ausschlag gebender. So scheiden sich lateinische und alemannische Geister regelmässig, wenn es darum geht, ob ein Glas Wein zum täglichen Brot gehört oder nicht¹⁵. Und wer in einem früheren beruflichen Leben einmal Steuerverwalter war, wird trotz bürgerlichem Parteibuch auch als Richter fiskalistisch denken und amten. Nicht zu unterschätzen sind schliesslich bei der richterlichen Entscheidungsfindung Seilschaften und persönliche Inkompatibilitäten, die mitunter so eingespielt sind, dass sich das Ergebnis einer Beratung vorherberechnen lässt.

¹⁰ BGE 126 IV 165

¹¹ BGE 127 II 69

¹² Urteil C 434/99

¹³ Urteil 5P.451/2001

¹⁴ Art. 36a OG

¹⁵ Vgl. etwa BGE 118 Ia 64

Ein aktuelles Beispiel dafür liefert der jüngst ergangene Entscheid der I. Zivilabteilung, wonach einem als Kind sexuell missbrauchten Opfer der Anspruch auf Schadenersatz und Genugtuung wegen Selbstverschuldens reduziert werden darf¹⁶. Ausgangslage war der Vorschlag der Referentin, die Kürzung nicht zuzulassen, und ein Gegenantrag des Abteilungspräsidenten, der für eine Reduktion um 25 Prozent eintrat. Das Ergebnis der Beratung war für langjährige Beobachter der Szene auf Grund von zwei sehr zuverlässigen Erfahrungstatsachen unschwer vorauszusehen: Die zweite Frau in der Kammer stimmt regelmässig nicht mit der Referentin, wenn deren Antrag umstritten ist. Und sie stimmt fast ebenso sicher gleich wie der damalige Doyen der Abteilung. Unabhängig davon, wie auch immer der als «koalitionsfrei» geltende Fünfte in der Runde stimmte, war also eine Mehrheit für den Gegenantrag so sicher wie das Amen in der Kirche. Die Rechtsprechung darf nicht völlig unberechenbar sein, das verlangt die Rechtssicherheit. Eine allzu genau vorherberechenbare Rechtsprechung dagegen kann mit Blick auf die richterliche Unabhängigkeit problematisch sein. Zur Situation in der I. Zivilabteilung bleibt zu ergänzen, dass der Doyen inzwischen aus dem Amt geschieden ist. Im Übrigen bleibt voraussehbar, dass sich die Stimmen der beiden sozialdemokratischen Frauen weiterhin gegenseitig neutralisieren werden.

Doch zurück zur Arbeit des Journalisten. Diese ist nämlich erst zur Hälfte getan, wenn denn einmal der Sinn eines schriftlichen Urteils oder das Ergebnis einer mündlichen Urteilsberatung klar geworden ist. Denn im Gegensatz zu den Verfassern der Urteile muss der Zeitungsschreiber sich mit seiner Botschaft kurz fassen und kann überdies kein Fachwissen voraussetzen. Auch ein Durchschnittsleser der neuen Zürcher Zeitung weiss nicht, was ein adäquater Kausalzusammenhang ist, und um es ihm jedes Mal zu erklären, fehlt auch in den Spalten dieses Blatts schlicht der Platz. Es gilt daher, den Gehalt eines Urteils so weit zu komprimieren, dass der Text für den Redaktor kurz genug, für den Laien halbwegs verständlich und für den kritischen Fachmann dennoch nicht ganz falsch ist: ein halsbrecherischer Balanceakt auf hohem Seil, ohne Netz und zudem unter dem Zeitdruck des hektischen Tagesjournalismus. Ich räume ein, dass die Quadratur des Zirkels nicht immer gelingt.

Das war im Übrigen nicht immer so, wie einige von Ihnen sich vielleicht erinnern. Knapp war der Platz in den Spalten der NZZ zwar auch früher, doch wurden andere Prioritäten gesetzt. Man besprach weniger Urteile, diese aber viel ausführlicher. Das hing damit zusammen, dass die amtliche Publikation in den BGE damals sehr lange – manchmal bis zu anderthalb Jahre – auf sich warten liess. Während dieser Zeit war die NZZ gewissermassen einzige Rechtsquelle für die jeweiligen Urteile, und entsprechend ausführlich und detailliert musste die Berichterstattung sein. Dann verkürzte sich die Wartezeit immer mehr, und heute können Sie ein in der NZZ vermeldetes Urteil sofort auf Internet abrufen. Damit hat die Funktion der Berichterstattung sich grundlegend geändert. Es gilt nicht mehr, die wichtigsten Urteile möglichst umfassend zu übermitteln, sondern knapp und konzis auf möglichst viele wichtige Entscheide aufmerksam zu machen, die der Leser sich bei Bedarf umgehend im Originaltext beschaffen kann. Ging es früher

¹⁶ 4C.225/2003

primär darum, den Inhalt einzelner Urteile zu vermitteln, wie ich es noch immer in der SJZ pflege, steht für die NZZ heute die Erschliessung der Rechtsprechung im Vordergrund.

Würde ich mich damit begnügen, wären mir ein geruhssames Leben und überdies das Wohlwollen des Gerichts sicher. Doch es sei nicht meine Aufgabe, dem hohen Haus auf Mon Repos Freude zu bereiten, hatte mir kurz vor seinem leider allzu frühen Tod Philippe Junod¹⁷ einmal gesagt. Darum kümmert mich die im Gericht vorherrschende Auffassung wenig, wonach die Medien über die Rechtsprechung berichten sollen, allenfalls einmal ein einzelnes Urteil kritisieren dürfen, aber ansonsten gefälligst nichts zu hinterfragen haben. Meinem Auftraggeber NZZ und mir selbst genügt das nicht. Wir wollen das Wächteramt der Presse und die Kontrollfunktion der Öffentlichkeit ernst nehmen. Dabei berufe ich mich auf die vom Bundesgericht selbst entwickelte Rechtsprechung zum Grundsatz der Öffentlichkeit in der Justiz¹⁸ und vertrete die «häretische» Auffassung, dass mutatis mutandis auch für das höchste Gericht selber gelten muss, was dieses für andere Instanzen festgelegt hat.

Aus Ihren Kreisen werde ich immer wieder gedrängt, die vielen Fehltrteile des Bundesgerichts zu kritisieren. Das tue ich auch wie unlängst gleich zwei Mal im Zusammenhang mit dem erwähnten Urteil der I. Zivilabteilung zum Selbstverschulden des sexuell missbrauchten Kindes. Indes sehe ich vermutlich weniger Fehltrteile als ein Anwalt. Wo zwei Advokaten mit Herzblut gegeneinander fechten, mag der Verlierer von einem Fehltrteil sprechen. Mich haben hunderte von Urteilsberatungen, die mit einem Mehrheitsentscheid endeten, mit der Zeit gelehrt, dass es auch in der Juristerei eine Relativitätstheorie gibt: In den meisten Rechtshändeln gibt es selten nur ein einziges richtiges Urteil, sondern meist mehrere, die nicht ganz falsch sind.

So richte ich mein Augenmerk nicht nur auf den Inhalt der Rechtsprechung, sondern vor allem darauf, wie diese zustande kommt. Das scheint mir umso wichtiger, als das Bundesgericht mit dem Bundesrechtspflegegesetz und künftig mit dem neuen Bundesgerichtsgesetz ein eigenes Verfahrensrecht hat, dessen Anwendung und Einhaltung keine andere Instanz überprüft. Oft sind die ständig tätigen Journalisten im Haus die Einzigen, denen Verstösse gegen die Spielregeln auffallen können. Mitte der Neunziger Jahre beispielsweise begannen zwei der Gerichtskammern, Grundsatzentscheide entgegen dem klaren gesetzlichen Gebot¹⁹ nicht zu fünf zu fällen, sondern in einer blossen Dreierbesetzung. Einmal in den Bänden der BGE abgedruckt, konnte niemand mehr die gesetzwidrige Besetzung erkennen. Und die Empfänger des vollständigen Texts samt Rubrum sahen dem Urteil nicht an, ob es dereinst in die BGE gelangen würde. Einzig die Journalisten hatten die erforderliche Übersicht, und so kritisierten denn mein Vorgänger Roberto Bernhard und ich hartnäckig und mit immer schärferen Worten die unzulässige Praxis. Schliesslich leitete ich einen meiner Kommentare mit einem «cetero censeo»

¹⁷ Bundesrichter von 1979 bis 1993

¹⁸ Vor allem BGE 119 Ia 99

¹⁹ Art. 15 Abs. 2 OG

ein und machte damit deutlich, dass ich bis zur Zerstörung des prozeduralen Carthago nicht Ruhe geben würde. Es erzürnten sich einige graue Häupter darob, doch irgendwann im Jahre 1995 war der Spuk vorüber. Die beiden Kammern gaben nach und der gesetzmässige Zustand war wieder hergestellt, Carthago zerstört, wenn Sie wollen.

Ähnlich nachhaltig und am Ende ebenso erfolgreich²⁰ kämpfte ich dafür, dass das Bundesgericht das verfassungsrechtlich und völkerrechtlich verankerte Verkündigungsgebot²¹ respektiert und seine Entscheide der Öffentlichkeit gegenüber transparent macht. Seit Ende 2002 legt das Bundesgericht sämtliche Urteilsdispositive für vier Wochen in der Eingangshalle zu Händen des Publikums auf. Und das EVG macht seit dem 1. Juni dieses Jahres sogar die vollständigen Urteile zugänglich.

Wer den Beruf des Bundesgerichtsjournalisten so versteht und nicht nur mehr oder weniger kritisch die Rechtsprechung vermeldet, sondern dem Gericht wo nötig auch einmal den Spiegel von OG und Verfassung vorhält, macht sich nicht beliebt. Schon gar nicht, wenn er darüber hinaus noch öffentlich vorrechnet, dass die viel bejammerte Überlastung längst keine mehr ist. Jedenfalls nicht auf der Ebene des Mittelbaus, wo die Geschäftslast operativ bewältigt wird. 86 Schreiber und persönliche Mitarbeiter erledigten im vergangenen Jahr in Lausanne 4597 Dossiers. Das sind 53 Fälle pro Kopf. Im Jahre 1980 waren es mehr als doppelt so viele gewesen, nämlich 107 Entscheide pro Kopf im Mittelbau. Die erstaunliche Abnahme der Belastung auf ein vernünftiges Mass ist darauf zurückzuführen, dass der Mitarbeiterstab im Verlaufe der vergangenen Jahrzehnte wesentlich stärker ausgebaut wurde, als die Geschäftslast anstieg. So ist das Gericht heute ohne Weiteres in der Lage die Geschäfte speditiv zu erledigen. Die mittlere Prozessdauer lag im vergangenen Jahr bei drei Monaten, und 75 Prozent der Fälle waren vor Ablauf von sechs Monaten wieder vom Tisch. Gleichzeitig darf die Qualität der Rechtsprechung sich mehrheitlich immer noch sehen lassen. Das ist gut so und den Preis wert, den der Steuerzahler dafür zahlen muss. Aber von einer Überlastung der tragenden Säulen der Rechtsprechung, wie der Mitarbeiterstab mitunter genannt wird, darf im Ernst nicht (mehr) gesprochen werden.

Und auf der Ebene der Richter? Diese bräuchte man eigentlich nur noch zum Unterschreiben der Urteile, spottete unlängst eine böse Zunge im Mittelbau. Damit wird natürlich ausgeblendet, dass die Richter die Verantwortung tragen für die Rechtsprechung, und da ist statistisch tatsächlich eine Überlastung auszumachen. Die Richter - seit 1980 unverändert dreissig an der Zahl in Lausanne - tragen heute im Durchschnitt die Verantwortung für 50 Prozent mehr Dossiers als ihre Vorgänger vor 25 Jahren. Und die ihrerseits galten bereits als überlastet. Einzelne von ihnen arbeiteten in der Tat regelmässig bis spät in der Nacht und am Sonntag. Heute bleibt es dank ausgebautem und eingespieltem Mittelbau weitgehend dem Richter überlassen, wie viel er selber tun will und was er seinen qualifizierten und meist erfahrenen Mitarbeitern überlassen will. Wer seine Referate alle von Grund

²⁰ NZZ vom 29.6.02

²¹ Art. 14 Abs. 1 UNO-Pakt II und Art. 30 Abs. 3

auf selber schreibe, den Referaten der Kollegen und den dazu gehörigen Dossiers vollständig auf den Grund ginge und zudem noch bei jeder Gelegenheit eigenhändig Gegenanträge formulieren wollte, müsste wohl nicht lange auf seinen Herzinfarkt warten. Wer dagegen alles schreiben liesse und sämtlichen Referaten der Kollegen unbesehen zustimmen würde, käme mit weniger als acht Stunden aus - in der Woche wohlverstanden, nicht am Tag!

Das sind natürlich extreme Gedankenspiele. Mir ist kein Richter bekannt, der bloss acht Stunden die Woche arbeitet. Und ich kenne auch keinen, der es auf achtzig Stunden bringt. Aber irgendwo zwischen einer Achtstunden-Woche und einer Achtzigstunden-Woche liegt die Wirklichkeit. Früher gab es zum Teil beachtliche Unterschiede zwischen Emsigen und Gemächlichen - zwischen Arbeitstieren und Faultieren, wie man böse scherzte. Heute setzt der gruppenspezifische Druck zum Mittelmass weitgehend die Einhaltung üblicher Bürozeiten durch. Einige Richter betreten und verlassen das Gebäude sogar so pünktlich, dass man die Uhr nach ihnen richten könnte wie einst in Königsberg nach dem spazierenden Immanuel Kant. Im Übrigen bleibt anzumerken, dass physische Präsenz im Haus nicht alles ist. Das Bundesgericht braucht unter anderem auch gute Public Relations, und die kann man zurückgezogen in den Elfenbeinturm nicht pflegen.

Soviel zum Alltag eines Bundesgerichtskorrespondenten. Ob er mit seiner Tätigkeit eine vierte Gewalt im Staat ausübt, wage ich zu bezweifeln. So weit wollen wir nicht gehen und es bei der klassischen Teilung in drei Gewalten belassen. Ein Wächteramt der Medien allerdings sehe ich durchaus rundum in dieser Gesellschaft, und dem kann sich der Gerichtsberichterstatter für seinen Bereich nicht entziehen. Ob man ihn als Wachhund der Öffentlichkeit oder als Kritiker bezeichnet, ist mir einerlei. Wer von Beruf wegen kritisieren muss, braucht ohnehin ein dickes Fell, und ein solches habe ich mir zugelegt. Mühe macht mir indes noch immer, wenn man mir unterstellt, ich wolle mit meiner Kritik die Institution Bundesgericht und den Rechtsstaat untergraben. Totengräber der Justiz hat mich einer einmal genannt, und das schmerzt noch heute. Ich stehe zu dem, was ich schreibe, auch wenn es einmal hart tönt. Und ich trage die Verantwortung dafür. Ich möchte aber nicht nur an dem gemessen werden, was ich schreibe, sondern auch an dem, worüber ich nicht schreibe. Nach bald einem Vierteljahrhundert in meinem Job, wüsste ich genug, um die ganze Institution gehörig durch den Dreck zu ziehen, wenn ich das denn wollte. Allein was sich auf zwischenmenschlicher Ebene tut, könnte dem Ansehen der Justiz tatsächlich fast einen Todesstoss versetzen, sofern da wirklich ein Totengräber wäre. Doch so lange Kabale, Mobbing und Intrige das Funktionieren der Institution nicht beeinträchtigen, besteht kein Anlass, solche Vorgänge publik zu machen.

Zum Schluss vielleicht noch ein relativierender Hinweis: Ich verfasse über dreihundert Artikel im Jahr für NZZ und SJZ. Die bestehen zu weit über neunzig Prozent aus einer sachlich-nüchternen Berichterstattung über eine im Grossen und Ganzen gute Rechtsprechung. Und wenn es hier oder dort eine Unstimmigkeit gibt, suche ich zunächst das Gespräch mit den Verantwortlichen. Nur wenn eine Abteilung zum Beispiel trotz aller Hinweise immer wieder das ordentliche

Verfahren und das vereinfachte Verfahren vermengt, kann das zu einem Artikel führen mit dem bösen Titel «Unbedarfter Umgang mit dem Verfahrensrecht»²². Ich räume ein, ein kritischer Geist zu sein, vielleicht sogar mit einem gewissen Hang zur Nörgelei. Mit öffentlicher Kritik allerdings halte ich mich zurück. Sie ist die schärfste Waffe in der Hand des Journalisten und soll nur als ultima ratio eingesetzt werden. Wer Justitia liebt, wird ihren Jüngern nicht ohne Not auf die Zehen treten. Wo dies aber geboten ist, tut er es gerade, weil er Justitia liebt.

Ich habe geschlossen und danke für Ihre Aufmerksamkeit.

²² NZZ vom 24.1.02